

# Nepomuk - Förderkreis der Hebbelschule e.V.

## Satzung

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen  
„Nepomuk - Förderkreis der Hebbelschule e.V.“.

### § 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Er wird im Vereinsregister eingetragen.

### § 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Schulkindern der Hebbelschule Wiesbaden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für:

- a) die Beschaffung von zusätzlichen Arbeits- und Lernmaterialien
- b) Kontakte zwischen Elternhaus und Schule
- c) die finanzielle Unterstützung von schulischen Veranstaltungen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Sinn der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person werden.

Eltern von Kindern an der Hebbelschule können eine so genannte Familienmitgliedschaft beantragen. Dann werden beide Elternteile Mitglied.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch Austritt zum Jahresende;  
der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären;
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Verstoß gegen die Zielsetzung des Vereins) ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand letztinstanzlich.

## **§ 7 Beitrag**

Mit dem Eintritt in den Verein entsteht die Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils zum 2.1. eines Jahres im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Mittel an die Mitglieder**

Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen besonders beauftragten Vereinsmitgliedern über die Erstattung notwendiger Auslagen hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, eine entsprechende Regelung selbsttätig zu verfassen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und einer/einem Schriftführer/in. Bis zu drei Beisitzer/innen können dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Stellvertretende Vorstandsmitglieder können gewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Tod oder Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder treten für den Rest der Amtszeit deren Stellvertreter/innen in den Vorstand ein. Ist kein/e Stellvertreter/in vorhanden, sind Neuwahlen durchzuführen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bewilligt in der Regel auf Vorschlag des Schulleiternbeirates und im Einvernehmen mit der Schulleitung die Mittelvergabe.

Die Mittelvergabe wird per Aushang in der Schule bekannt gemacht.

## **§ 10 Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Kassierer/in und die/der Schriftführer/in und die Beisitzer/innen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als fünftausend Euro verpflichten oder das Vereinsvermögen überschreiten, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder muss der Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Zur Mitgliederversammlung wird mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich durch einfachen Brief an jedes Mitglied eingeladen. Die Briefe können per Post oder –bei Eltern mit Kindern an der Hebbelschule und bei Lehrern an dieser Schule- über die Schule und ggf. die Kinder verteilt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Der Protokollführer wird jeweils durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung von Schulkindern.

=====

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. September 2013 in Wiesbaden, Raabestr. 2 (Hebbelschule) beschlossen.

Wiesbaden, den 23. September 2013